

Scheuten Glastechnik Heiden GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen

Stand Oktober 2019

1. Allgemeines

(1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Scheuten Glastechnik Heiden GmbH mit unseren Kunden (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet). Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. (1) BGB. Diese AGB gelten insbesondere für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen im Geschäftsverkehr mit dem Besteller. Das gilt auch, wenn bei Folgegeschäften künftig im Einzelfall nicht ausdrücklich ein Hinweis auf die Geltung dieser AGB erfolgen sollte.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers eine Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote, Prospekte, Preislisten, sonstige Unterlagen, Druckwerke und Veröffentlichungen im Internet sind und bleiben in jeder Hinsicht freibleibend und sind nicht als Angebote zu verstehen.

(2) Jede Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot des Bestellers. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Bestellungen des Bestellers werden erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden („Auftragsbestätigung“). Unsere Auftragsbestätigungen sind unverzüglich zu prüfen und gelten als Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird. Als Auftragsbestätigung gilt für den Fall einer umgehenden Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

3. Technische Angaben

(1) Alle Angaben, wie z. B. Maße, Gewichte, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Skizzen, Preislisten und sonstige Drucksachen sowie Veröffentlichungen auf unserer Homepage sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, allerdings für uns unverbindlich. Die Proben und Muster verbleiben stets in unserem Eigentum.

(2) Das Wissen um physikalische Werte, physikalisches Verhalten und die Eigenschaften von Glas bzw. Mehrscheibenisoliervglas, entsprechend dem Stand der Technik, wird beim Besteller vorausgesetzt. Der Besteller ist für die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Regeln und Vorschriften und der von ihm gegenüber Dritten übernommenen vertraglichen Verpflichtungen eigenverantwortlich. Die vom Besteller in der Bestellung angegebenen Spezifikationen (insbesondere die Glasdicke) werden von uns übernommen und laut fertigungstechnischen Möglichkeiten zugrunde gelegt. Die Richtigkeit dieser Spezifikationen (insbesondere der Glasdicke) wird von uns nicht überprüft. Auch sonstige bauseitige Anforderungen jedweder Art können von uns nicht überprüft werden. Das gilt unter anderem für statische Nachweise oder

bauaufsichtsrechtliche Zulassungen. Diese liegen im Verantwortungsbereich des Bestellers. Dieser hat auch die Einbauvorschriften sowie Auflagen der jeweiligen Landesbauordnungen zu beachten.

(3) Dem Besteller ist die aktuelle Norm DIN EN 1279-1:2018-10 Anhang F bekannt. Dort wird die visuelle Qualität des Isolierglases beschrieben. Reklamationen des Bestellers werden nur auf Grundlage dieser Norm bearbeitet und anerkannt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Listen- und Angebotspreise gelten ab Werk gemäß den Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zu den Preisen treten Verpackungs-, Fracht- und sonstige Versandkosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer und Versicherungskosten hinzu.

(2) Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf die durch drei teilbare vollen Zentimetermaße aufgerundet. Die Mindestberechnungsbasis ergibt sich jeweils aus der aktuellen Preisliste.

(3) Bei unseren Preiskalkulationen gehen wir davon aus, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben.

(4) Veränderungen der Maße und der Stückzahlen bedürfen einer Neukalkulation. Unsere Angebote basieren auf den Leistungsbeschreibungen des Bestellers, ohne dass wir Kenntnis der örtlichen Verhältnisse haben.

(5) Wird die Lieferung, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss (Auftragsbestätigung) durchgeführt, behalten wir uns vor, unsere Preise – unter Berücksichtigung von veränderten Kostensituationen, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten und sonstigen Lieferanten oder aufgrund von Wechselkurschwankungen – entsprechend zu ändern. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Besteller auf Verlangen nachweisen und bei Kostenerhöhungen sowie bei Kostensenkungen berücksichtigen.

(6) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

(7) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung ohne Abzug sofort fällig. Die Einräumung eines Zahlungsziels bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen werden von uns stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich darauf angefallener Verzugszinsen und Kosten verrechnet. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung älterer Rechnungen im Verzug befindet. Falls sich der Besteller in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen befindet, gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln.

(8) Skontovereinbarungen sind nur schriftlich möglich. Mündliche Skontovereinbarungen sind unwirksam. Soweit wir Skontovereinbarungen treffen, gilt grundsätzlich, dass sich das Skontozahlungsziel auf das Rechnungsdatum unabhängig von Eingang der Rechnung bezieht, es sei denn der Besteller weist eine ungewöhnlich lange Postlaufzeit nach. Skonto wird, soweit vereinbart, nur auf den Rechnungsnettobetrag gewährt, nicht also auf Kosten, Frachten und ähnliche Nebenpositionen.

(9) Wenn bei nicht fristgerechter Zahlung Mahnungen unsererseits durchgeführt werden, erheben wir pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags mit dem Besteller erkennbar, dass ein uns zustehender Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (z.B. Einzelanfertigungen), sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(11) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Einseitige Rechnungsabzüge sind unzulässig.

5. Ausführung/Lieferfristen und Lieferverzug

(1) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn dieses ausdrücklich individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung des Bestellers als „verbindliche Lieferfrist“ angegeben werden. Zur Klarstellung: die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins kommt in keinem Fall dadurch zustande, dass der von dem Besteller gewünschte Liefertermin in unserer Auftragsdokumentation (Angebot, Auftragsbestätigung) als „Lieferfrist“ genannt wird.

(2) Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Maßangaben, Schablonen.

(3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten.

(4) Wir haben für ein Verschulden unserer Vorlieferanten nicht einzustehen, wenn dadurch die Verzögerung der Lieferung eintritt, sind jedoch verpflichtet, eventuelle Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.

(5) Der Eintritt eines etwaigen Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Besteller erforderlich.

(6) Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss unserer Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager Heiden oder ab Werk unseres Vorlieferanten, gemäß den Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung, wo auch der jeweilige Erfüllungsort ist.

(2) Wir sind berechtigt, in einem für den Besteller zumutbaren Umfang, Teillieferungen zu erbringen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung, einschließlich des Bruchrisikos, geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

(4) Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

(5) Wir verpflichten uns auf Anforderung, Ansprüche gegen den Spediteur, respektive den Frachtführer oder deren Haftpflichtversicherer an den Besteller abzutreten. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit dem Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe vor der Anlieferungsstelle. Ist die Anlieferungsstelle nicht mit einer befestigten Zufahrt versehen oder aus Sicht des Transporteurs nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- bzw. Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.

(6) Für das Abladen der Ware ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Dieser hat für eine geeignete Abladevorrichtung zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen. Gegebenenfalls entstehenden Wartezeiten werden nach handelsrechtlichen, transportrechtlichen Grundsätzen vergütet.

(7) Soweit der Besteller Hilfestellung beim Abladen verlangt, gegebenenfalls unter Zurverfügungstellung einer Abladevorrichtung, ist der entsprechende Auftrag gesondert zu vergüten und wird mit unseren Listenpreisen in Rechnung gestellt.

(8) Wir sind nicht verpflichtet, weitergehende Hilfestellungen, etwa für den Weitertransport oder gar für den Einbau der Ware zu leisten. Soweit dennoch eine Mitwirkung bei diesen Arbeiten erfolgt, bedeutet dies keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung. Das Bruchrisiko trägt in jedem Fall der Besteller. Dem Besteller sind die notwendigen Maßregeln zum Schutz des gelieferten Materials bekannt. Das Material ist insbesondere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

(9) Soweit infolge Annahmeverzuges des Bestellers oder aufgrund Auftrages des Bestellers die Ware bei uns ausnahmsweise eingelagert wird, trägt der Besteller die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs. Der Besteller ist zur Entrichtung einer Lagergebühr verpflichtet. Im Falle eines Annahmeverzuges bleibt die Lieferrechnung fällig.

(10) Soweit eine Lieferung auf Abruf vereinbart ist, muss der Abruf innerhalb von 10 Tagen ab dem als voraussichtlich vereinbarten Liefertermin erfolgen, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Fertigmeldung durch uns. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser 10-Tages-Frist, sind wir berechtigt, das Gut auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Ware gilt dann als abgenommen und geliefert.

(11) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die durch uns geschuldete Leistung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus resultierenden Schadens einschließlich sämtlicher Mehraufwendungen zu verlangen (z.B. Lagerung und Erhaltung der Ware). Hierfür berechnen wir, beginnend einen (1) Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Nettowerts der Bestellung pro Kalenderwoche, jedoch maximal 5% des Nettowerts dieser Bestellung. Im Falle einer endgültigen Nichtabnahme durch den Besteller hat dieser aufgrund des im gewöhnlichen Verlauf zu erwartenden Schadens im Falle des Verkaufs der Ware (mit Ausnahme von Ersatz- oder Reparaturteilen) eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Nettobestellvolumens zu leisten, im Falle anderer Leistungen in Höhe von 20 % des Nettobestellvolumens.

Der Nachweis und die Geltendmachung eines diese Pauschale übersteigenden Schadens bleiben – unter Anrechnung auf die geltend gemachte Pauschale – unberührt. Unberührt bleiben auch etwaige uns zustehende gesetzliche sonstige Rechte (wie z.B. Kündigung). Dem Besteller

bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

(12) Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach produktionstechnischen- und Transportgesichtspunkten. Das größere Maß bestimmt die Einheit der Verpackungslänge.

7. Gestellversand

(1) Die Lieferungen erfolgen auf Transportgestellen. Diese Gestelle sind und bleiben unser Eigentum. Der Lieferschein/gegebenenfalls gesonderter Transportgestellschein gilt als Nachweis für den Empfang unserer Transportgestelle. Der Besteller ist verpflichtet, die empfangene Bestellung buchhalterisch zu erfassen, über deren Verbleib Buch zu führen und sie an uns zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe erfolgt im Falle der Selbstabholung durch den Besteller, wobei uns der Rückgabetermin vor Rückführung anzuzeigen ist. In anderen Fällen holen wir die Transportgestelle nach Freimeldung selbst ab.

(3) Für die Nutzung der dem Besteller zur Verfügung gestellten Glasgestelle gelten ausschließlich die dem Besteller gesondert zur Verfügung gestellten „Gestellbedingungen“, die unter www.scheuten.com verfügbar sind und dort heruntergeladen werden können.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von uns gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehung.

(2) Die von uns an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 8 Abs. (9)) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S.1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – falls wir Miteigentum

an der Vorbehaltsware haben, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Erfolgt die Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Besteller in Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, so wird die Forderung aus diesen Verträgen in gleichem Umfang an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hierdurch an.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum von uns hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns gegenüber hierfür der Besteller.

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt in unserem Ermessen.

(9) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Besteller – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(10) Bei pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, sie zu diesem Zwecke zu kennzeichnen sowie das Betriebsgrundstück und die Baustellen des Bestellers zu betreten (letzteres soweit nicht aufgrund fremden Hausrechts uns der Zutritt verboten wird).

9. Gewährleistung und Verjährung

(1) Soweit nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegeben, stehen dem Besteller keine Rechte auf Garantie zu.

(2) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln – einschließlich Falsch- und Minderlieferung, sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung – gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und insbesondere der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur sofortigen Prüfung ohne schuldhaftes Zögern bei Anlieferung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Anlieferung, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich zu rügen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Bruchmeldungen sind innerhalb von zwei Arbeitstagen (dazu zählen Samstage und Sonntage nicht) zu rügen. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls darüber hinausgehende weitere Obliegenheiten des Bestellers gemäß §§ 377, 378 HGB. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) Bei Einbau der Ware in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch gegen uns, es sei denn, der Besteller hat sich solche Ansprüche zuvor ausdrücklich schriftlich vorbehalten. Für den Fall des Vorbehaltes haften wir nur bis zur Höhe der Kosten der Rücknahme und der Ersatzlieferung. Darüber hinausgehende Demontage und sonstige Kosten haben wir nicht zu tragen. Dementsprechend darf der Besteller für den Fall der Reklamation über

die beanstandeten Waren nicht verfügen, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erfolgt ist. In Zweifelsfällen ist einverständlich ein Sachverständiger des Glaserhandwerks aus der Liste der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers zur Begutachtung zu beauftragen.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu untersuchen und, auch für den Fall, dass der Mangel anerkannt wurde, das Material an uns zurückzuliefern. Erst nach Rücklieferung erfolgt eine Gutschrift für die zu Recht beanstandete Lieferung. Bei Verweigerung der Rücklieferung entfällt die Gewährleistung.

(6) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung/Herstellung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte des Bestellers gemäß § 11 dieser AGB bleiben unberührt.

(7) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

(10) Keine Gewähr wird insbesondere in den folgenden Fällen übernommen:

- a) Bei Verarbeitung von Gläsern, die uns kundenseitig zur Verfügung gestellt werden, tragen wir nicht die Gefahr für Fertigungs- oder Transportbruch. Das Risiko verbleibt beim Besteller;
- b) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind, sofern nicht eine ausdrückliche Garantie gegeben wurde, im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Das gilt auch für den Zuschnitt;
- c) Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, wie beispielsweise Wärmedurchgangskoeffizient, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergiedurchlassgrad und ähnliche Daten, richten sich nach den gültigen Normen und nach den in den Normen festgelegten Rahmenbedingungen. Diese Funktionsdaten sind nur gewährleistet, wenn schriftliche Gewährleistungserklärungen der Hersteller vorliegen. Bei dem Einbau weichen die Rahmenbedingungen von den Norm-Rahmenbedingungen ab. Das gilt zum Beispiel für die Umgebungstemperatur, die barometrischen Luftschwankungen, Wind, Sonnenbestrahlung und Rahmenmaterialien. Dementsprechend ändern sich die Funktionsdaten gegenüber den Messwerten nach der Norm. Derartige Abweichungen sind nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen und können keine Anspruchsgrundlage darstellen;

- d) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf Missachtung herstellerseitig herausgegebener Vorgaben beruhen, oder die dadurch entstanden sind, dass das Material nachlässig behandelt wird oder Beschädigungen aufgrund natürlicher Abnutzung entstehen;
- e) Kein Gewährleistungsanspruch besteht, für den Fall von Verarbeitung unserer Lieferungen mit Werkstoffen, die mit den von uns gelieferten Waren unverträglich sind. Das gilt auch bei Bestellungen, die wir aufgrund des Kundenwunsches bei unterschiedlichen Herstellern eindecken müssen. Insoweit sind wir nur verpflichtet uns gegebenenfalls gegen den/die Hersteller zustehenden Ansprüche an den Besteller abzutreten;
- Dementsprechend sind die von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Verglasungsrichtlinien, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendung und der Montage vom Besteller zu beachten;
- f) Wir weisen darauf hin, dass Isolierglas Interferenzerscheinungen, barometrisch bedingte Doppelscheibeneffekte, unterschiedliche Benetzbarkeit, Anisotropien (bei Einscheibensicherheitsglas) und Kondensationen auf den Außenflächen auftreten können. Diese produktionstechnisch und physikalisch nicht zu vermeidenden Effekte stellen keinen Mangel dar, der zur Gewährleistung verpflichtet;
- g) Bei Stufenisolierglas, bei der die äußere Scheibe zum SZR beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxidschicht löst sich vom Glas. Dieser Umstand stellt keinen Reklamationsgrund dar und führt nicht zu Gewährleistungsansprüchen;
- h) Die bei Glaserzeugnissen verwendeten Materialien haben rohstoffbedingte Eigenfarben, die mit zunehmender Glasdicke deutlicher werden. Beschichtete Gläser haben ebenfalls Eigenfarbe. Diese kann in der Durchsicht und/oder Aufsicht unterschiedlich erkennbar sein. Schwankungen des Farbeindrucks sind aufgrund des Eisenoxidgehaltes des Glases, der Beschichtung selbst sowie durch Veränderung der Glasdicken und des Scheibenaufbaus möglich und sind nicht zu vermeiden und sind nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen;
- i) Bei Einscheibensicherheitsglas (ESG) kann es bedingt durch Nickelsulfideinschlüsse zu Spontanbruch kommen. Mit einem Heisslagerungstest minimiert man dieses Risiko, schließt es aber nicht vollständig aus. Der Besteller ist gehalten seine Kunden über diese Problematik zu informieren. Für Reklamationen oder Schäden, die durch Spontanbruch entstehen, übernehmen wir keine Gewähr;
- j) Bei Isoliergläsern mit innen liegenden Sprossen können unter ungünstigen Bedingungen oder manuell angeregten Schwingungen Klappergeräusche entstehen. Diese stellen keinen Mangel dar. Der Besteller hat diesbezüglich gegenüber Endabnehmern/Verbrauchern eine Hinweispflicht. Auswirkungen von temperaturbedingten Längenänderungen bei Sprossen im SZR können grundsätzlich nicht vermieden werden. Zur Verminderung der Geräusche behalten wir uns vor, transparente Distanzplättchen auf die Sprossen aufzubringen. Das führt zu einer erhöhten Bruchgefahr, die hinzunehmen ist. Will der Besteller derartige Distanzplättchen nicht eingebaut haben, muss dies bei der Bestellung ausdrücklich mitgeteilt werden. Wir übernehmen auch für den Fall des Einbaus von Distanzplättchen keine Gewährleistung für ein späteres Verrutschen oder Ablösen;

- k) Wir übernehmen insgesamt keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller selbst oder Dritte, Einsatz von ungeschultem Personal, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom uns zu verantworten sind;
- l) Wir haften nicht für die aufgrund einer unsachgemäßen Nachbesserung des Bestellers oder eines Dritten entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von uns vorgenommene Änderungen an der Ware.

(11) Ansprüche des Besteller auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 11 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme eines Werkes vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche gem. § 11 AVB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Haftung/Schadenersatz

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der Schäden begrenzt, die er bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die wir bei Anwendung der verkehrssüblichen Sorgfalt hätten voraussehen müssen (vorhersehbarer, typischerweise ein-tretende Schaden). Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln der gelieferten Ware sind, sind zudem nur ersatzfähig, so weit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.

(4) In jedem Fall ist unsere Haftung gemäß Ziffer 11 Abs. (3) jedoch betragsmäßig auf die Höhe des Vertragsvolumens beschränkt; im Falle des Bestehens einer Versicherung oder sonstigen

Sicherheit (gegenständlich oder persönlich durch eine dritte, mit uns nicht nach § 15 AktG verbundene Person) für die Leistung, deren Schlecht- oder Nichterfüllung Ursache der Haftung ist, ist die Haftung auf die Höhe der Versicherungssumme und zusätzlich auf die Befriedigung aus der Sicherheit begrenzt.

(5) Die sich aus Ziffer 11 Abs. (3) und Abs. (4) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen sowie sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist Borken.

(2) Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts sowie des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Datenschutz

Die Parteien werden sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen an die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes und an sonstige anwendbare Datenschutzregelungen halten.

14. Sonstiges / Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn nach und in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen bzw. lückenhaften Klausel am nächsten kommt.